

Satzung für den Förderverein Erlebnisbad Dransfeld e.V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein Erlebnisbad Dransfeld (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet). Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Göttingen eingetragen (VR 200492) und führt den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat Sitz und Verwaltung in der Stadt Dransfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zusammenarbeit mit der DLRG-Ortsgruppe Adelebsen/Dransfeld, durch Schwimmkurse vor allem für Kinder sowie durch allgemein zugängliche Schwimmwettbewerbe vor allem für Kinder und Jugendliche und nicht zuletzt durch Mithilfe bei der Instandhaltung des Erlebnisbades Dransfeld als Schwimmsportstätte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur nach Maßgabe der Ziffer (1) dieses § 2 erfolgen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und hat ausschließlich der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen.
- (7) Die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung soll entsprechend den Vorgaben des zuständigen Finanzamtes erhalten werden.

§ 3: Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Antrag soll Namen, Alter, Beruf, Anschrift nebst Fernsprechnummer sowie E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Antragstellers enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die etwaige Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die zu begründen ist, befindet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hilft bei der Verwirklichung des Vereinszwecks mit durch jährlich zu entrichtende finanzielle Beiträge sowie je nach persönlichen Möglichkeiten durch freiwillige gelegentliche Eigenleistungen, das Einwerben von Spenden und anderen Zuwendungen sowie durch das Anwerben neuer Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie durch

Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und lediglich zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, und zwar durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes; im Übrigen gilt Ziffer (2), Satz 4 dieses § 4 sinngemäß.

§ 5: Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ggf. geändert. Er ist zum 1. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und auch von denjenigen in voller Höhe zu entrichten, die erst im Laufe des Jahres in den Verein aufgenommen werden. Die Zahlung erfolgt regelmäßig per SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Aufnahmeantrag oder später schriftlich angegebenen Konto des Mitgliedes.
- (2) Freiwillig höhere Beiträge und Spenden sowie gelegentlicher Arbeitseinsatz sind möglich und erwünscht.

§ 6: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden als Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB, dem Schriftwart/der Schriftwartin, dem Kassenwart/der Kassenwartin sowie zwei männlichen oder weiblichen Beisitzern.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder gleichermaßen stimmberechtigt. Juristische Personen stimmen durch eine bevollmächtigte natürliche Person ab.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, und zwar mindestens einmal im Jahr zu Beginn der Badesaison, außerdem bei besonderem Bedarf sowie auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens zehn Prozent aller Mitglieder.
- (3) Die Einberufung hat durch Veröffentlichung in der Monatsschrift „Dransfelder Informationen“ zu erfolgen oder schriftlich, auch per E-Mail oder über die Website des Vereins, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung sowie mit einer Frist von zwei Wochen; diese beginnt mit dem nachgewiesenen Tag der Versendung oder Verteilung. Maßgebend ist die von jedem Mitglied im Aufnahmeantrag oder später schriftlich angegebene E-Mail- / Empfängeradresse.
- (4) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied schriftlich mit einer Mindestfrist von drei Tagen vor der Versammlung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende stellen. Solche nachträglichen Anträge brauchen den anderen Vereinsmitgliedern vor der Versammlung nicht bekannt gegeben zu werden.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst; über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins jedoch mit drei Viertel - Stimmenmehrheit aller erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag von mindestens drei erschienenen Mitgliedern erfolgt geheime Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Über ihren Verlauf, insbesondere über die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die

von dem/der Vorsitzenden sowie dem Schriftwart/der Schriftwartin zu unterzeichnen und danach für jedes Vereinsmitglied einsehbar ist.

§ 8: Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Sie wählt außerdem auf jeweils zwei Jahre aus dem Kreis aller Mitglieder einzeln die Mitglieder des Vorstandes; von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Sie nimmt weiterhin den jährlich vom Vorstand zu erstellenden und von dem/der Vorsitzenden vorzutragenden Tätigkeitsbericht sowie den Kassenprüfbericht entgegen und entscheidet danach über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (4) Sie bestellt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben mindestens einmal jährlich die Buchführung des Kassenwartes/der Kassenwartin zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten.

§ 9: Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich und hat im Übrigen die ihm in dieser Satzung zugeschriebenen Aufgaben und Rechte. Er/sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse widerruflich auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (2) Der Vorstand insgesamt führt die laufenden Vereinsgeschäfte gemäß dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben außerdem die ihnen durch diese Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Dazu dienen regelmäßige, möglichst einmal im Vierteljahr von dem/der Vorsitzenden einzuberufende und von ihm/ihr zu leitende Sitzungen. Die Einladungen hierzu können zwar formlos, müssen aber unter Mitteilung der Beratungspunkte mit einer Frist von drei Tagen vor der betreffenden Sitzung erfolgen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, und zwar in den Sitzungen nach ordnungsgemäßer Einladung mit Stimmenmehrheit aller Erschienenen; auch hier gilt § 7, Ziffer (6), Satz 2 dieser Satzung. Beschlussfassung durch fernmündliche oder schriftliche, auch durch Fax oder E-Mail erfolgende Stimmabgabe ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. In diesem Fall entscheidet die Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

§ 10: Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Ziffer (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der

Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 11: Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Dransfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12: Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder unvollständig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungs Vorschriften nicht berührt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, eine wirksam ersetzende bzw. ergänzende Satzungsbestimmung entsprechend den Anforderungen des Registergerichts und des Finanzamtes einstimmig zu beschließen. In diesem Fall gilt § 7, Ziffer (7), Satz 2 dieser Satzung entsprechend.

Dransfeld, den 05.08.2010 (Beschluss der Satzung)

Dransfeld, den 13.03.2013 (Beschluss der 1. Satzungsänderung)

Dransfeld, den 24.03.2014 (Beschluss der 2. Satzungsänderung und Neufassung der Satzung)

Dransfeld, den 15.03.2016 (Beschluss der 3. Satzungsänderung und Neufassung der Satzung)